

Praxis gesehen“, sagt Gillmeier. Dann jedoch wurde er am Gebäude vorbeigeschwemmt.

Die Triftern kennen sich aus mit kleineren Überschwemmungen. Auch Gillmeier war nach den ersten Warnungen sofort zur Praxis geeilt, bewehrt mit allem, was sie auf die Schnelle zum Abdichten finden konnte: Stoffe, Tücher, Lappen. Damit versuchte sie zuerst noch, die Eingangstür dicht zu bekommen.

Als dann aber die aufgestauten Ströme anrauschten, musste sie zusehen, dass sie die Tür überhaupt noch von innen zuhalten und wenigstens einen Teil des Wassers draußen halten konnte. Von da an war sie eingeschlossen. Ob sie Angst hatte? „Schon“, meint die Ärztin. Aber die Gefahr sei ihr in dem Moment kaum bewusst gewesen. Sie sei viel zu beschäftigt damit gewesen, durch die Räume zu eilen, um zu retten, was zu retten war.

Computer, Bildschirme, medizinische Geräte, Telefone, Stühle – alles schaffte sie in den ersten Stock. Ab und an schaute sie hinaus, wo der Pegel nur noch immer weiter zu steigen schien. Bis zur Hüfte stand sie schon in der hereindrängenden Brühe.



Die teuersten Geräte konnte Petra Gillmeier in den ersten Stock schleppen.

## Die Feuerwehr kam nicht zur Praxis durch

Bald sah sie Feuerwehrleute, doch die kamen zunächst nicht an ihre Räume heran. Erst als die Fluten abebbten, gelangten die ersten beiden Feuerwehrleute durch ein Fenster in die Praxis. Da waren schon mehr als sechs Stunden vergangen. Die neuen Möbel: ein Totschaden, von wenigen Hängeschränken abgesehen. Zwei Computer hatte es ebenfalls erwischt. Der Boden war komplett mit einer mehrere Zentimeter dicken Schlammsschicht überzogen. Von der zumindest befreite die Feuerwehr die Ärztin gleich am ersten Abend.

Vier Stunden spülten sie sämtliche Räume aus, gegen 23 Uhr sah der Boden dann wieder aus wie ein Boden. Die erschöpfte Inhaberin bekam bei einer Freundin zuerst einmal trockene Kleidung – und Schokolade. Nervennahrung.

### Beim Wiederaufbau packen alle an

Schon am nächsten Tag waren zehn Leute in der Praxis und halfen beim Aufräumen, erinnert sie sich. Ebenfalls im Einsatz: Mitarbeiter sämtlicher Firmen, die gerade erst ihre Arbeiten abgeschlossen hatten. Baufirma, Pflasterfirma, Bodenleger, Schreiner, Elektriker.

Bautrockner fingen an zu brollern. Auch zwei Wochen nach der Flut holte Gillmeier jeden Tag noch 200 Liter Wasser aus den Trocknerbehältern. Fünf Wochen müssen die Geräte laufen. Der Boden konnte so gerettet werden.

Der Gesamtschaden an Gebäude und Ausstattung liegt wohl im sechsstelligen Bereich. Etwa 450.000 Euro Investition stecken in der Praxis, Gillmeier nahm dafür einen Kredit auf. Das bayerische Kabinett stellte eine Woche nach der Flut umfangreiche Hilfen in Aussicht, ganz besonders den Bewohnern der am stärksten betroffenen Orte, darunter Triftern. Auch die KV Bayerns sagte betroffenen Ärzten finanzielle Hilfen zu.

Zumindest Gillmeiers Auto blieb von der Flut unbeschädigt. Sie hatte es ein ganzes Stück entfernt abgestellt.

Christina Bauer

## Aktuelle Urteile



© fotomek / fotolia.com

### Ärzte müssen Fehler in Online-Portalen melden

Ärzte ohne Dokortitel müssen dagegen vorgehen, wenn sie in Internetportalen mit Titel geführt werden – auch wenn sie die Einträge gar nicht selbst veranlasst haben. Schreiten sie nicht ein, obwohl ihnen der Fehler bekannt ist, verhalten sich Mediziner pflichtwidrig. Das hat das Landgericht Hamburg in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil entschieden.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatte eine Zahnärztin verklagt, die auf verschiedenen Portalen und auf der Seite eines ärztlichen Vereins mit der Bezeichnung „Dr. med. dent.“ geführt wurde, obwohl sie nie einen Dokortitel erworben hatte. Trotz mehrerer Aufforderungen hatte sich die Ärztin nicht um eine Korrektur bemüht, weil sie sich dazu nicht in der Pflicht sah. Die Richter sahen dagegen ein „pflichtwidriges Unterlassen“.

■ LG Hamburg, Az.: 312 O 574/15

### Patienten haben kein Recht auf Behandlung ohne eGK

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist grundsätzlich rechtmäßig. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt „kein Recht auf Verhinderung der Digitalisierung und Weiterleben in einer analogen Welt“, wie das das Landessozialgericht Baden-Württemberg bestimmte. Versicherte müssten die Karte daher ihrem Arzt vorlegen. Der Einzelne habe „kein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über ‚seiner‘ Daten“.

Bereits 2014 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass die Gesundheitskarte mit Lichtbild und Datenchip nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt (Az.: B 1 KR 35/13 R).

Allerdings, so das LSG nun, dürfe der Datenschutz nicht durch die Speicherung von Zusatzinformationen zum „Versichertenstatus“ unterlaufen werden. Die Richter kritisierten die von KBV und Kassen verabredete Praxis, Daten etwa zu DMP ohne Zustimmung des Versicherten zu speichern.

■ LSG Baden-Württemberg, Az.: L 11 KR 2510/15